

**PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS**  
**RECHTSANWÄLTE**  
**PARTNERSCHAFT**

**TÜBINGER STR. 13 – 15**  
**D – 70178 STUTTGART**

fon: +49 (0)711 – 16 22 11-0

fax: +49 (0)711 – 16 22 11-10

e-mail: [info@pbg-rae.de](mailto:info@pbg-rae.de)

Dozent: RA Germalidis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

# Umgang mit Schuldner

Differenziere:

- außergerichtliches Verfahren
- gerichtliches Verfahren

Dozent: RA Germalidis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

# 1. Außergerichtliches Mahnverfahren

Grundsätzlich gilt:

Voraussetzung um Zahlung verlangen zu können:

- bestehen eines Anspruchs
- Fälligkeit des Anspruchs

Die Fälligkeit ergibt sich entweder aus gesetzlichen Regelungen oder aus vertraglichen Vereinbarungen

## → § 271 BGB

- (1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.
  
- (2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

ALSO:

Ist vertraglich nichts bestimmt: SOFORT

Erfolgt trotz Fälligkeit keine Zahlung:  
außergerichtliches Mahnverfahren  
→ d.h. : Mahnschreiben

- Sinn und Zweck des Mahnschreibens:
  - der Schuldner wird hierdurch in Verzug gesetzt
  - Beachte: die Mahnung ist nicht formgebunden (Problem aber: Beweis)
  - ausreichend ist **ein** Mahnschreiben (bzgl. Verzug)
  - es empfiehlt sich unbedingt auch auf die Konsequenzen der Nichtzahlung im Mahnschreiben hinzuweisen (zB. gerichtliches Mahnverfahren, Anwalt, Inkasso, Klage).
  - diese Kosten hat der Schuldner im Rahmen des Schadensersatzes zu tragen

- Verzug ist deswegen wichtig, weil erst ab Verzugseintritt Verzugszinsen und Mahnkosten verlangt werden
- der Anspruch des Gläubigers hierauf ergibt sich aus § 286 BGB

§ 286 Verzug des Schuldners (Auszug aus dem BGB)

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

- 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
- 3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
- 4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

- **zu Abs. 2: Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt**
  - **Beispiele:** "14 Tage nach Rechnungsdatum", "10. März 2011"
  - Anknüpfung an ein vorausgehendes Ereignis: "Zahlung zwei Wochen nach Lieferung",
  - Der Schuldner kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert
  
- **zu Abs. 4 : "30-Tage-Klausel,,**

Ist der Schuldner Verbraucher, gilt die 30-Tage-Klausel nur, wenn in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.

Dozent: RA Germalidis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

## **2. Gerichtliches Mahnverfahren**

- Mahnbescheid:
  - Ziel** → Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid)
  - u.U. keine Klage erforderlich
  
- Klage:
  - Ziel** → Vollstreckungstitel

- Unterschied: Dauer des Verfahrens
  - Mahnverfahren ist schneller und kostengünstiger gegenüber einer Klage
  - das Gericht prüft nicht, ob die Forderung des Gläubigers zu Recht besteht, es werden keine Beweise erhoben.
  - Fristwährend
- Kommen keine Einwände des Schuldners (Antragsgegners), bzw. ist mit keinen Einwänden zu rechnen, ist das gerichtliche Mahnverfahren der Klage vorzuziehen.

Dozent: RA Germalidis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

Das Mahnverfahren ist nur zulässig bei  
**fälligen** Ansprüchen auf **Zahlung einer**  
**Geldsumme**

Dozent: RA Germalidis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

# Ablauf des Verfahrens

## **zuständiges Gericht:**

### **– Sachliche Zuständigkeit:**

> Amtsgericht: Höhe der Zahlungsforderung spielt (zunächst) keine Rolle

### **- Örtliche Zuständigkeit:**

> zuständig ist in BW ausschließlich das AG Stuttgart

- **Mahnantrag**

- nur mit offiziellem Formular
- der Mahnbescheid ist vorschusspflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwertes, also der offenen Forderung
- Mahnantrag muss handschriftlich unterzeichnet werden

- **Mahnbescheid (MB):**

- liegen alle Voraussetzungen zum Erlass des MB vor, muss das Gericht diesen unverzüglich erlassen.
- der Mahnbescheid wird dann dem Antragsgegner zugestellt.
- der Antragssteller wird über die Zustellung informiert.
- widerspricht der Antragsgegner dem Mahnbescheid nicht innerhalb von zwei Wochen, ergeht **auf Antrag** des Antragstellers ein dem Mahnbescheid entsprechender Vollstreckungsbescheid.
- mit diesem kann der Antragssteller dann die Zwangsvollstreckung betreiben (vorläufig vollstreckbar)

## Widerspruch gegen den Mahnbescheid

- der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid oder gegen Teile desselben schriftlich Widerspruch einlegen.
- keine Begründung des Widerspruchs erforderlich
- 2-wöchige Frist für Widerspruch ab Zustellung des MB (später eingehender Widerspruch ist dennoch wirksam, wenn noch kein Vollstreckungsbescheid erlassen)
- wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, gibt das Mahngericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Prozessgericht ab.
- in diesem Verfahren kann sich der Antragsgegner gegen den behaupteten Anspruch mit sachlicher Begründung zur Wehr setzen. Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wurde, fordert sodann den Antragsteller unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen zu begründen.

## Vollstreckungsbescheid (VB)

- widerspricht der Antragsgegner dem Mahnbescheid nicht oder zu spät, kann der Gläubiger nach Ablauf der Widerspruchsfrist beim Gericht den Vollstreckungsbescheid beantragen.
- das Amtsgericht erlässt dann einen Vollstreckungsbescheid auf Grundlage des nicht angefochtenen Mahnbescheids (VB bis spätestens sechs Monate nach Zustellung des MB)
- der VB ist ein eigenständiger und **vorläufig vollstreckbarer Titel**
- der vom Gericht erlassene VB wird dem Antragsgegner von Amts wegen an die im Mahnbescheid angegebene Adresse zugestellt

## **Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid**

- der VB ist durch den Einspruch im Ganzen oder auch nur teilweise anfechtbar
- der Einspruch erfolgt schriftlich und muss - wie der Widerspruch gegen den MB - nicht begründet werden
- Einspruchsfrist : bis 2 Wochen nach Zustellung
- durch den Einspruch wird das Klageverfahren eingeleitet. Die Sache ist von Amts wegen an das im MB genannte zuständige Prozessgericht abzugeben (Zahlung Gerichtskosten)

## Zwangsvollstreckung

Zahlt der Schuldner auch nach Erlass und Zustellung eines VB nicht, kann der Gläubiger zur Eintreibung seiner Geldforderung die Zwangsvollstreckung einleiten

## Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

- zuständig für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen (z.B. Geld, Auto, Warenlager) ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.
- der Gerichtsvollzieher muss dazu vom Gläubiger **beauftragt** werden.

## Vollstreckung in Grundeigentum

- bei Vollstreckung in das Grundeigentum (z.B. Grundstücke, Häuser, Wohnungen) des Schuldners, kann der Gläubiger beim **Vollstreckungsgericht** die Zwangsvollstreckung beantragen

## Zwangsvollstreckung in Geldforderungen

- die Pfändung von Geldforderungen (z.B. Pacht- und Mieteinnahmen, Arbeitsentgelt) erfolgt durch einen sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des **Vollstreckungsgerichts**.
- zuständiges Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verbietet dem Drittschuldner (Arbeitgeber, Bank, Pächter, Mieter), Zahlungen an den Schuldner zu leisten und beinhaltet zugleich, dass dem Gläubiger das Geld überwiesen wird.
- **Beachte:** Pfändungsfreigrenzen

**Dozent: RA Germalidis**

**PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE**

**KLAGE**